

2514 068

75

Nachschlagewerk: ja
Artliche Sammlung: nein

BEG §§ 121, 154

Die Anrechnungsvorschrift des § 121 ist auch dann anzuwenden, wenn einem Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten Entschädigungsansprüche sowohl für Schäden im beruflichen Fortkommen als auch für Gesundheitsschäden für denselben Entschädigungszeitraum zustehen.

BGH, Urt. v. 12. November 1958 - IV ZR 133/58 OLG Düsseldorf

IV ZR 123/58

Verkündet

am 12. November 1958

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Fabrikbesitzers Friedrich S., Z.,
W. gässchen,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
K. -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innen-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
K. -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 25. März 1958 wird zurückgewie-
sen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gebühren
und Auslagen; die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1894 geborene Kläger war tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Er gehört dem deutschen Volkstum an und ist jüdischer Abstammung. Nach Bildung des Protektorats Böhmen-Mähren wanderte er von Nachod in Böhmen, wo er eine Baumwollweberei betrieb, im März 1939 nach der Schweiz aus, wo er noch heute wohnt. .

Der Regierungspräsident in Köln erklärte am 27. März 1956 den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Berufsschadens dem Grunde nach für gerechtfertigt. Nachdem der Kläger durch die Erklärung vom 6. August 1956 anstelle einer Kapitalentschädigung eine Rente gewählt hatte, wurde ihm durch den Bescheid vom 6. Dezember 1956 eine monatliche Rente von 200 DM beginnend am 1. November 1953 zuerkannt. Durch Bescheid vom 22. Februar 1957 wurde dem Kläger ferner wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine monatliche Rente und eine Kapitalentschädigung zugebilligt. Die Rente betrug zunächst 344 DM und stieg später auf 375 DM monatlich. Als Kapitalentschädigung erhielt der Kläger einen Betrag von 29.446,40 DM zuerkannt. Auf diese Kapitalentschädigung waren nach dem Bescheid 5 v.H. der für Berufsschaden inzwischen festgesetzten Kapitalentschädigung von 10.000 DM anzurechnen. Gegen diese Anrechnungsanordnung erhob der Kläger Klage. Zur Begründung führte er aus, er habe den Betrag von 10.000 DM nicht erhalten, da er inzwischen an Stelle der Kapitalentschädigung eine Rente gewählt habe. Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 6. Dezember 1956 sei ihm auch eine solche Rente in Höhe von 200 DM monatlich, beginnend am 1. November 1953, bewilligt worden. Durch Änderungs- und Berichtigungsbescheid vom 2. August



1957 hob der Regierungspräsident die Anrechnung von 75 v. H. der für den Berufsschaden zugebilligten Kapitalentschädigung auf und ordnete gleichzeitig eine Anrechnung von 75 v. H. der Berufsschadensrente, also von monatlich 150 DM auf die Rente wegen des Gesundheits- und Körperschadens an. Der Kläger richtete seine Klage nunmehr gegen diese Anrechnung

Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht durch Urteil vom 25. März 1958 das Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger in erster Linie seinen Klageantrag, festzustellen, daß ihm die Berufsschadensrente neben der Rente für Gesundheitsschaden in voller Höhe ausbezahlen sei, weiter. Hilfsweise beantragt er festzustellen, daß die Berufsschadensrente nur bis zum Höchstbetrag von 7.500 DM auf die Rente wegen Gesundheitsschadens angerechnet werden könne.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Der Streit der Parteien geht allein darum, ob die Anrechnungsvorschrift des § 121 BEG auch dann anzuwenden ist, wenn einem Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten

Entschädigungsansprüche sowohl für Berufsschaden als auch für Gesundheitsschaden für den gleichen Entschädigungszeitraum zuerkannt werden. Die Angriffe der Revision gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgericht, das diese Frage bejaht, gehen fehl.

1.) Nach § 121 BEG erhält der Verfolgte, der für denselben Entschädigungszeitraum Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen sowie Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat, die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, in voller Höhe und 25 vom Hundert der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet. Gemäß § 154 BEG wird die Entschädigung eines Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten für Schaden im beruflichen Fortkommen nach den §§ 64-66, 87, 88, 112, 114 BEG geleistet. Die Entschädigung besteht nach § 154 Abs. 2 BEG in einer Kapitalentschädigung oder in einer Rente. Die Kapitalentschädigung beträgt 10.000 DM (§ 155 BEG). Der Monatsbetrag der Rente, die der Verfolgte unter bestimmten in § 156 Abs. 1 BEG genannten Voraussetzungen an Stelle der Kapitalentschädigung wählen kann, beträgt 200 DM. § 157 BEG regelt die Ausübung des Wahlrechts und die Höhe der Rente in den Fällen, in denen der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechts verstorben ist. Die Vorschrift des § 158 BEG bestimmt die Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Entschädigungsanspruchs wegen Berufsschadens.

Nach der Grundsatzvorschrift des § 154 BEG finden auf den Entschädigungsanspruch wegen Berufsschadens keine Anwendung die Vorschriften über den Anspruch auf Wiedereingliederung in das Berufs- und Wirtschaftsleben (§§ 67, 68 BEG), über

die Darlehensgewährung (§§ 69-73 BEG), über die Festsetzung und Bestimmung der Kapitalentschädigung (§§ 74-80 BEG) und über das Rentenwahlrecht (§§ 81-86 BEG). Von den Vorschriften über die Entschädigung wegen Schadens im privaten Dienst gelten nur die §§ 87 und 88 BEG, die die grundsätzlichen Voraussetzungen dieses Anspruchs regeln. Ausgeschlossen bleiben hier die Ansprüche auf Wiedereinräumung des früheren oder Einräumung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes (§ 89 BEG), die Vorschriften über die Darlehensgewährung (§ 90 BEG), sowie die Vorschriften über die Kapitalentschädigung und Rente (§§ 91-98 BEG) und die Vorschriften der §§ 99-111 BEG, die die Entschädigungsansprüche wegen Schadens im öffentlichen Dienst und die Ansprüche der nicht-beamteten außerordentlichen Professoren und Privat-Dozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen regeln. Es gelten ferner nicht die Vorschriften des § 115 BEG, die den Entschädigungsanspruch in Fällen der Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit regeln. Nicht zum Zuge kommen auch die den Schaden in der Ausbildung regelnden Vorschriften der §§ 115-119 BEG. Schließlich gelten auch nicht die §§ 123-125 BEG, die den Höchstbetrag der Entschädigung bestimmen, und § 126 BEG, der die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt.

2.) Nicht erwähnt werden im § 154 BEG die Vorschriften der §§ 121 und 122 BEG, die die Gewährung der Entschädigung in den Fällen regeln, in denen der Verfolgte für denselben Entschädigungszeitraum Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen sowie Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat. Gleichwohl kann nicht angenommen werden, daß diese Vorschriften nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn ein Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten die im Gesetz normier-

ten Ansprüche für Berufsschaden einerseits und Körper- und Gesundheitsschaden andererseits hat. Die in § 154 BEG nicht genannten Vorschriften betreffen entweder gegenständlich bestimmte Ansprüche (z.B. den Darlehensanspruch, den Wiedereingliederungsanspruch, den Anspruch auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes), oder sie bestimmen Voraussetzungen, Höhe und Berechnung der Kapitalentschädigung und Rente. Für den Bereich der erstgenannten Ansprüche ist es klar, daß sie den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten nicht zustehen sollen. Denn für ihn besteht die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nach § 154 Abs. 2 BEG in einer Kapitalentschädigung oder in einer Rente. Die Vorschriften über Voraussetzungen, Feststellung und Höhe der Rente können für diesen Verfolgtenkreis nicht zur Anwendung kommen, da die Kapitalentschädigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens gemäß § 155 BEG 10.000 DM beträgt und der Betrag der Rente, die der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten unter den Voraussetzungen des § 156 BEG wählen kann, immer 200 DM ausmacht.

3.) Die Anrechnungsvorschriften der §§ 121, 122 BEG betreffen weder den Gegenstand bestimmter Ansprüche, noch regeln sie Voraussetzungen, Höhe und Berechnung der Kapitalentschädigung und der Rente. Sie gehören auch ihrem Sinn und Zweck nach nicht in Vorschriften über den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, da sie Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung in den Fällen enthalten, in denen Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit zusammentreffen. Bei richtiger systematischer Einordnung wären diese Bestimmungen bei den "Allgemeinen Vorschriften" des Gesetzes unterzubringen gewesen. Handelt es sich danach

aber bei den Anrechnungsvorschriften nicht um spezielle Vorschriften über die Entschädigung wegen Berufsschadens, so wird ihre Anwendung nicht ausgeschlossen, wenn einem Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten für den gleichen Entschädigungszeitraum Ansprüche wegen Berufsschadens und wegen Körper- und Gesundheitsschadens zustehen, obwohl diese Anrechnungsvorschriften in § 154 Abs. 1 BEG nicht genannt sind.

4) Die Anwendung der Anrechnungsvorschriften ist aber auch durch ihren Zweck gerechtfertigt. Die Anrechnung der niedrigeren Entschädigung auf die höhere Entschädigung in Fällen des Zusammentreffens von Entschädigungsleistungen für Berufsschaden einerseits und Körper- und Gesundheitsschaden andererseits wird dem Grundsatz nach dadurch gerechtfertigt, daß nach § 121 Abs. 2 BEG bei der Bemessung des Anspruchs für Schaden im beruflichen Fortkommen außer Betracht bleibt, daß der Verfolgte wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht voll arbeitsfähig war oder ist. Die Entschädigung wegen Berufsschadens wird also in der Weise berechnet, daß die auf der Körper- oder Gesundheitsschädigung beruhende verminderte Erwerbsfähigkeit des Verfolgten hinweggedacht wird. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit insoweit auf die Entschädigung wegen Berufsschadens anzurechnen, als sie einen Schadensausgleich für die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist und nicht schmerzensgeldähnlichen Charakter hat. Im Interesse der praktischen Anwendbarkeit nimmt der Gesetzgeber generell an, daß 75 v.H. der Entschädigung wegen Gesundheits- und Körperschaden die verminderte Erwerbsfähigkeit des Verfolgten ausgleichen soll. Wenn der Gesetzgeber schließlich nicht die Anrechnung der Entschädigung wegen Gesundheits- und Körperschaden auf die Entschädigung wegen

Berufsschadens anordnet, sondern die Anrechnung der niedrigeren Entschädigung auf die höhere Entschädigung bestimmt, so liegt der Grund hierfür darin, daß die systematisch richtige Anrechnung dann zu unbilligen Ergebnissen führen kann, wenn die Entschädigung wegen Gesundheits- und Körperschadens höher ist als die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Denn in diesen Fällen ist es denkbar, daß der Verfolgte, der sowohl einen Körper- und Gesundheitsschaden als auch einen Berufsschaden erlitten hat, schlechter dasteht, als wenn ihm nur ein Schaden im beruflichen Fortkommen zugefügt worden wäre. Dieser der grundsätzlichen Regelung zugrundeliegende Rechtsgedanke erfordert die Anwendung der Anrechnungsvorschrift auch in den Fällen, in denen Ansprüche Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten in Frage stehen.

5.) Der Anwendung des § 121 BEG in den Fällen, in denen es sich um Entschädigungsansprüche eines Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten handelt, steht schließlich auch nicht entgegen, daß die Ansprüche dieses Verfolgtenkreises in vielen Fällen durch die Regelung der Höchstentschädigung in den §§ 155, 156 Abs. 3 BEG geringer ist als der Anspruch eines Vollberechtigten. Dieses Ergebnis, das sowohl bei der Kapitalentschädigung als auch bei der Rente eines in privatem Dienst geschädigten Verfolgten keineswegs generell zutrifft, ist vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen worden, da diesen Verfolgten jede räumliche Beziehung zum Bundesgebiet und damit die sonst regelmäßig vorausgesetzte Anspruchsgrundlage fehlt. Dieses Ergebnis kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß die Anwendungsvorschriften der §§ 121, 122 BEG bei Ansprüchen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten außer Betracht bleiben. Wollte man für die Frage der Anwendung oder Nichtanwendung der Anrechnungsvorschriften aus Gründen der Billigkeit abstellen, ob im Einzelfall die Entschädi-

gung wegen Berufsschadens für den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten gegenüber den allgemeinen Vorschriften günstiger oder ungünstiger geregelt ist, so müßte diese Frage im Einzelfall geprüft werden. Hierdurch würden zeitraubende und schwierige Feststellungen erforderlich werden, die der Gesetzgeber durch die Regelung des Entschädigungsanspruchs wegen Berufsschadens für den Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten im Interesse einer schnellen und sicheren Regelung dieser Ansprüche gerade vermeiden wollte. Aus diesem Grunde kann auch der Auslegungsgrundsatz des erkennenden Senats, daß eine Auslegung des Gesetzes, die zu einem dem Verfolgten günstigen Ergebnis führe, den Vorzug vor einer Auslegung verdiene, die zu einer Versagung des Anspruchs führen müsse, nicht zum Tragen komme. Ergibt sich die Notwendigkeit der Anwendung der Anrechnungsvorschriften der §§ 121, 122 BEG auch bei Entschädigungsansprüchen des Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten wegen Berufsschadens einerseits und Körper- und Gesundheitsschadens andererseits aus der Systematik des Gesetzes und dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, so ist für eine Auslegung aus Billigkeitserwägungen kein Raum.

6.) Auch der Hilfsantrag der Revision, festzustellen, daß die Rente wegen Berufsschadens nur bis zum Höchstbetrage von 7.500 DM auf die dem Kläger für seinen Schaden an Körper und Gesundheit gewährte Rente angerechnet werden kann, ist unbegründet. Allerdings trifft es zu, daß grundsätzlich ein zu Gunsten des Antragstellers ergangener Verwaltungsbescheid zu seinen Ungunsten nur abgeändert werden kann, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 200, 201 BEG vorliegen, was hier nicht der Fall ist. Im vorliegenden Fall ist aber die Abänderung des ersten Bescheides deshalb zulässig, weil der Kläger durch die Wahl der Rente an Stelle der Kapitalentschädigung nachträglich der angeordneten teilweisen Anrechnung dieser Entschädigung die Grundlage entzogen hat. Hat der Kläger in-

folge der Ausübung des Rentenwahlrechts keinen Anspruch auf die zunächst festgesetzte Kapitalentschädigung mehr, so ist der erste Anrechnungsbescheid insoweit gegenstandslos geworden. Die Verwaltungsbehörde ist nunmehr berechtigt, die Anrechnung der neu gewählten Berufsschadensrente auf die Gesundheitsschadensrente nach Maßgabe der gesetzlichen Anwendungsvorschriften der §§ 121, 122 BEG anzuordnen. Die Abänderung der im Bescheid vom 22. Februar 1957 bestimmten Anrechnung begegnet auch deshalb keinen Bedenken, weil diese auf einem offensichtlichen Irrtum beruhten. Denn bereits auch in dem Bescheid vom 6. Dezember 1956 war dem Kläger an Stelle der Kapitalentschädigung eine Rente zugesprochen worden.

Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden